



**Zurzeit stehen wir vor einer noch nie dagewesenen Herausforderung. Diese Herausforderung verlangt besondere Maßnahmen für unsere Bewohner, deren Besucher und unsere Mitarbeiter.**

**Das oberste Ziel aller unserer Maßnahmen ist der Schutz unserer Bewohner**

**Besuchsregelungen ab dem 17.Mai 2021**

- Jeder Bewohner kann **jeden Tag** von maximal zwei Personen gleichzeitig besucht werden, egal ob geimpft oder ungeimpft.
- Geimpfte Besucher müssen ihre Impfung per Impfausweis einmal nachweisen und können danach, ohne Terminabsprache, den Bewohner besuchen.

Als geimpft gilt derjenige, dessen letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. (voller Impfschutz)

- Die geimpften Besucher müssen sich vor jedem Besuch im Dienstzimmer registrieren lassen
- Geimpfte können in dem eigenen Zimmer der zu besuchenden Person, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner dieses Zimmer geimpft sind, auf den Mund-Nasen-Schutz verzichten. Außerhalb des Zimmers muss er weiterhin getragen werden.

**Alle Besucher, die geimpft sind, müssen dies einmalig nachweisen.** Die Impfung muss durch den Impfausweis oder einem ähnlichen Dokument nachgewiesen werden.

Alle „Dauerbesucher“ können die Impfung gegenüber der Heimverwaltung bei einem persönlichen Termin nachweisen. Sie erhalten danach eine schriftliche Bestätigung, die Sie bei Bedarf dem Pflegepersonal der jeweiligen Etage vorzeigen müssen.

Besucher, die geimpft sind und nur ab- und zu, zu Besuch kommen, müssen den Nachweis auf der jeweiligen Etage führen. Der Impfausweis wird dort kopiert und auch Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung, die zukünftige Besuche erleichtert.

- Jeder andere Besucher muss **vor** jedem Besuch einen **tagesaktuellen** negativen Test vorweisen. Hierfür eignen sich die Antigenschnelltests, welche teilweise auch von Hausärzten oder Teststationen durchgeführt werden.
- Auch wir bieten an, Schnelltests durchzuführen. Die Testzeiten sind Montag-Freitag zwischen **8:00 Uhr – 11:30 Uhr** und **13:00 Uhr bis 17:00 Uhr** sowie samstags und sonntags von **11:00 Uhr bis 15:00 Uhr**.
- Um getestet zu werden, müssen Sie sich vorher telefonisch anmelden (**montags – freitags zwischen 8.15 Uhr – 10:00 Uhr**) und einen Termin vereinbaren. **(06128-248-700)**
- Bei einem negativen Testergebnis erhalten Sie ein Formular, welches auf den Wohnbereichen vorzuzeigen ist. Sollte Ihr Ergebnis positiv sein, kann ein Besuch nicht stattfinden. Wenden Sie sich bitte dann an Ihren Hausarzt, um das Ergebnis mit einem PCR-Test bestätigen zu lassen.
- Für den Tag, an dem ein negativer Test vorliegt, kann der Besuch dann **unbefristet** stattfinden.
- Die Hygieneregeln müssen bei den Besuchen eingehalten werden. Das bedeutet u.a. Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine von der Einrichtung akzeptierte FFP2-, KN95-, N95-oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.
- Abweichungen von den Besuchsregelungen können und müssen durch die Heimleitung genehmigt werden.
- Bewohner, die sich in der Sterbephase befinden können nach Rücksprache jederzeit besucht werden.

Wir bitten um Verständnis, dass wir die Besuchserleichterung für „Genesene“ zurzeit nicht umsetzen können. Der Nachweis und die Erfassung der Genesung und des Zeitraums der Wirksamkeit der Immunität sind mit einem so großen Verwaltungsaufwand verbunden, dass wir dies erst zu einem späteren Zeitpunkt umsetzen können.

### **Besuchsverbot, besteht**

- wenn Sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder

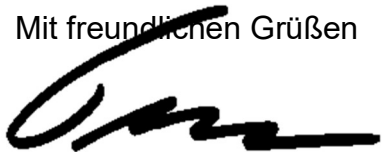
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
- wenn bei Ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat.

Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Einrichtungsleitung kann abweichend im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Wir bedauern die Notwendigkeit der Einschränkungen, doch es geht um die Gesundheit Ihres Angehörigen. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Für Fragen können Sie mich unter 06128-248-151 kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frohn, Heimleiter